

Gartenordnung

Die Kleingartenordnung des Kleingartenvereins „Rodelbahn“ e.V. Wurzen ist Bestandteil des Unterpachtvertrages zwischen dem Verein und dem Mitglied bzw. Pächter eines Gartens auf dem Vereinsgelände.

Grundlage ist das Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, 2232), einschließlich des § 20 a „Überleitungsregelung aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands“ und aller folgenden Änderungen und Ergänzungen.

1. Kleingärten (KG) des Kleingartenvereins (KGV) „Rodelbahn“ e.V. Wurzen

- 1.1. KG des KGV sind Gärten, die in der KG-Anlage des Vereines am Trauschkenweg 2 liegen.
- 1.2. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird, zu fördern.
- 1.3. Die im Territorium geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die gesamte Vereinsanlage uneingeschränkt. Zuwiderhandlungen durch Mitglieder bzw. Pächter und deren Angehörigen innerhalb der Anlage sind anzeigepflichtig gegenüber dem Vorstand, der innerhalb der Anlage die Anleitung und Kontrolle ausübt.

2. Nutzung des Kleingartens

- 2.1. Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist erwünscht. Dauert diese länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren.
- 2.2. Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient.
Mindestens ein Drittel der GESAMTEN GARTENFLÄCHE

Zierblumen vorbehalten sein. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vorstandes, der Fachliteratur und unterschiedlichster Gartenzeitschriften zu nutzen.

- 2.3. Die Anpflanzung von Gehölzen, außer Obstbäumen, die von Natur aus höher als drei Meter werden, ist nicht erlaubt. Beziehungsweise sind sie bei einer Höhe von drei Metern zu beschneiden oder zu entfernen. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanze bzw. als Zwischenwirt für den Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet. Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
- 2.3.1. Die Pflanzung von schnellwüchsigen Koniferen, Thuja oder Nadelbäumen als Solitär- oder Heckenpflanzen ist nicht gestattet. Zur Heckengestaltung sind Buchs, Liguster (Achtung giftig), Hibiskus oder Berberitze zu verwenden. Auch Obstspaliere sind möglich.
- 2.4. Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Obststräuchern werden folgende Pflanzabstände und Grenzabstände empfohlen:

	empf. Pflanzabstand in Meter	verbindlicher Grenzabstand in Meter
◦ Apfel Niederstamm	2,50-3,00	2,00
◦ Birne Niederstamm	3,00-4,00	2,00
◦ Quitte	2,50-3,00	2,00
◦ Sauerkirsche Niederstamm	4,00-5,00	2,00
◦ Pflaume Niederstamm	3,50-4,00	2,00
◦ Pfirsich/Aprikose Niederstamm	3,00	2,00
◦ Süßkirsche	Einzelbaum	3,00
◦ Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen	-	2,00
◦ Viertel- bzw. Hochstämme	-	3,00
◦ schwarze Johannesbeerbüsche	1,50-2,00	1,25
◦ rote & weiße Johannesbeeren Büsche & Stämmchen	1,00-1,25	1,00
◦ Brombeeren, rankend	2,00	1,00
◦ Himbeeren & Brombeeren in Spalierziehung	0,40-0,50	0,75
◦ Brombeeren, aufrechtstehend	1,00	0,75

Andere Abstände sind mit dem Gartennachbarn abzusprechen, schriftlich zu fixieren und **haben nur dann** bei Nachbarwechsel Bestand, bis Altersrodung erfolgt. Welche auch durch den Vorstand angewiesen werden kann.

- 2.5 In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenanbaues, hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen, anzuwenden. Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. **Pflanzliche Abfälle sind vorrangig zu kompostieren**, als organische Substanz dem Boden später wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen Regelt der Verein. Das Anlegen von Komposthaufen auf Grenzen und in unmittelbarer Nähe, ist nur in Abstimmung mit dem angrenzenden Nachbarn gestattet. Mindestabstand zur Grenze beträgt im Normalfall 1,00 m.
- 2.6 Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu schützen. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken nicht bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand.
- 2.7 Auf die Anwendung von chemischen **Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln** ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landesschutzgesetzes eingesetzt werden. Dazu ist der Fachberater oder Vorstand zu konsultieren.
- 2.8 Die **Wasserschutzgebietsauflagen** ergeben sich nach den Auflagen der **Wasserschutzzone 3**, in dem unsere KGA im gesamten Umfang liegt.
- 2.9 Für die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Pächter, als Verursacher selbst verantwortlich. Ein Verbrennen von nicht

kompostierbaren pflanzlichen Abfällen wie z.B. Spargelkraut, mit Krankheiten befallene Pflanzenteile oder Nester mit Schadinsekten ist nur während der im Amtsblatt der Stadt Würzen veröffentlichten Zeiten zulässig. Sondergenehmigungen sind beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Würzen zu beantragen.

3. **Bebauung im Kleingarten**

- 3.1. Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens **24 m² Grundfläche einschließlich fest überdachtem Freisitz** zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein. Das Vermieten der Laube ist nicht gestattet. Alle bis zum 03.10.1990 errichteten bzw. genehmigten Bauten haben nach Bundeskleingartengesetz § 20a Bestandsschutz.
- 3.2. Das Errichten, Verändern und Erweitern der Gartenlaube oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen in dem KG richtet sich nach der Baurichtlinie des Regionalverbandes „Muldental“ der Kleingärtner e.V. Sie erfordert die Zustimmung des Vereinsvorstandes des KGV. Für das Einholen der Baugenehmigung ist der Bauwillige zuständig. **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis schriftlich erteilt worden ist.**
Die Festlegungen von Bauabständen, der Außenmaße und der Dachformen für die Lauben obliegt dem Verein.
Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen. Wo vorhanden (bis 01.03.1993 errichtet), sind diese Flächen bei Abgabe des Gartens, und der Lösung des Pachtvertrages, vom Verkäufer auf eigene Kosten aus dem Garten zu entfernen. Bei Neu- oder Umbau sind entsprechend andere Materialien zu verwenden, z.B. Sand, Gehwegplatten, maximal 40x40 cm, Natur oder profiliertes Pflaster. Die Oberflächenversiegelung auf diese Art darf 10% der Gartenfläche nicht überschreiten.
- 3.3. Ein freistehendes Kleingewächshaus darf nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Folienzelte sind der Größe des Gartens anzupassen.
- 3.4. Sickergruben für Fäkalien, sind verboten! Spül- und Waschmaschinen dürfen im KG nicht installiert werden. Fäkalien sind nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung des Umweltschutzes vom Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen (deponieren oder kompostieren). Das Aufstellen von Chemietoiletten im KG ist nicht zulässig.

Über die Neuinstallation oder den Umbau der Elektro- und Wasseranschlüsse im Vereinsgelände bis zu den Einzelabnehmern (Hauptsicherungskästen zu den Einzelabnehmern) und den Hauptuhren bei Trinkwasseranschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung, für die Einzelgärten der Vorstand mit der Baugenehmigung. Für das Auffangen und Speichern von Oberflächen- und Regenwasser und dessen Nutzung ist jeder Pächter selbst zuständig, die gesamt gespeicherte Menge Wasser ist mit Punkt 3.6. und 3.7. im Zusammenhang zu sehen.

3.6. Im KG ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feuchtbiotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 4 m² und flachen Randbereich zulässig. Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffmaterialien zu verwenden.

3.7. Das Errichten von Regenwasserbecken ist grundsätzlich genehmigungspflichtig, wenn sie im Boden eingelassen werden. Die Genehmigung zum Errichten von Wasserbecken erteilt der Vorstand, nach schriftlichem Antrag mit Lageskizze. **Das Fassungsvermögen darf 2 m³ nicht überschreiten.** Der anfallende Erdaushub ist im Garten zu belassen und auf Verlangen, bei der Abgabe des Gartens wieder in den Urzustand zu bringen. Das Wasserbecken darf nicht tiefer als 0,50 m im Boden eingelassen werden.

Mobile Planschbecken (Pools) für Kinder bis ca. 3,5 m Durchmesser sind saisonal (im Sommer) nur ebenerdig aufzustellen und in Eintracht mit den unmittelbaren Nachbarn zu benutzen.

4. Tierhaltung

4.1. Die Kleintier- und Bienenhaltung ist im KG nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses für die entsprechende Tierart und anschließender Einzelzustimmung durch den Vorstand unter Beachtung des Bundeskleingartengesetzes § 20a Abs. 7 möglich. Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

4.2. Das Halten von Hunden und Katzen in der KGA ist nicht gestattet. Hunde

sind im allgemeinen Teil der Anlage an der Leine zu führen. Bei dem Mitbringen von Katzen, ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten.

5. Wege und Einfriedungen

- 5.1. Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege, Straße oder Anlage, entsprechend sauber zu halten und zu pflegen. Die Säuberung ist bis zur Wege- bzw. Straßenmitte durchzuführen. Die Anlage zum Mühlgraben ist ca. 0,75 m vom Zaun weg zu pflegen. Diese Arbeiten werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.
- 5.2. Die Abgrenzung des KG erfolgt nach Absprache und Zustimmung, zwischen den Nachbarn und an den Wegen mit dem Vorstand. Die Gestaltung der Außenzäune wird vom Vorstand mit der Stadtverwaltung abgestimmt. Instandhaltungsarbeiten an den Außenzäunen werden **nur nach Absprache** mit dem Vorstand bzw. Gerätewart als Pflichtstunden gewertet.
- 5.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Gartenbegrenzung beizutragen. Anrechnung dieser Leistungen als Pflichtstunden, erfolgt nur in vom Vorstand vorher festgelegten Ausnahmen.
- 5.4. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand oder Wegewart auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm evtl. verursachten Schäden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art im Garten oder auf den Wegen ist verboten.
- 5.5. Das Ablagern von Baumaterialien wie Sand, Steinen usw. auf Hauptwegen ist grundsätzlich bei einer Lagerdauer über 48 Stunden verboten.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der MV des KGV an der Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlage und persönliche Arbeitsleistungen zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins, entsprechend den Beschlüssen der MV, zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht werden und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen. Unfälle auf den gemeinschaftlichen Flächen (Wege, Plätze) sowie bei Arbeitseinsätzen sind durch eine Haftpflichtversicherung des KGV über den RV gedeckt.

- 6.2. Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte, haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft, gestört werden. Eine, andere Pächter, belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.
Das benutzen von lärmverursachenden Werkzeugen z.B. Säge, Hammer, Bohrmaschine, Rasenmäher usw. ist im Sommer von 12.00- 14.00 Uhr nicht gestattet. An den Wochenenden vom 01.05. bis 30.09. ist das Arbeiten mit lärmverursachenden Werkzeugen am Sonnabend nur von 7.30- 12.00 Uhr und von 15.00- 19.00 Uhr gestattet. Sonntags und an Feiertagen sind solche Arbeiten untersagt.
Beim Laubenneubau sind geringfügige Lärmbelästigungen, die nur in unmittelbarer Nachbarschaft wahrgenommen werden, vom Nachbarn schriftlich zustimmungspflichtig.
- 6.3. Das Parken von KFZ ist nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen innerhalb der KGA ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Zelten im Garten, ist nur Kurzzeitig (max. 3 Wochen) gestattet.
Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kfz innerhalb der KGA und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.
- 6.4. Der Pächter ist verpflichtet:
- Alle behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und der Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nicht anders verordnet.
 - Sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des KGV hinsichtlich der Räum- und Streupflicht, zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.
- 6.5. Kommt der Pächter den sich aus der KGO ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung berechtigt, diese Verpflichtungen auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.
- 6.6. Bei Kündigung des Gartens und des Pachtvertrages ist der Garten bis zum

Verkauf bzw. Neuverpachtung vom alten Besitzer oder
Nachlassverwalter Unkraut frei zu halten. Bei Verhinderung besteht die
Möglichkeit, den Verein gegen ein Entgelt von 8,00 €/h, oder Dritte zu
beauftragen. Dieser hat bei Verkauf oder Neuverpachtung keine
gärtnerischen Nutzungsansprüche. Diese Personen sind dem Vorstand
schriftlich bekannt zu geben.

7. **Schlussbestimmung**

Diese Kleingartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Rodelbahn“ e.V. Wurzen beschlossen. Sie tritt sofort, nach Bekanntgabe des Beschlusses an die Mitglieder und Pächter, in Kraft und muss von jedem Mitglied und Pächter sofort, oder bei Übernahme eines Gartens bzw. Anmeldung im Verein, gelesen und befolgt werden.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.03.2002.

Zu beachten sind evtl. Änderungen oder Ergänzungen die, durch die Mitgliederversammlung, zu einem späterem Zeitpunkt beschlossen wurden.

Eingearbeitet sind alle Änderungen die, durch die Mitgliederversammlung, bis zum 24.03.2007 und am 29.03.2014 beschlossen wurden.

gez. Uwe Martin
Vorsitzender

gez. Joachim Zschau
Versammlungsleiter

